



komba
gewerkschaft
schleswig-
holstein

Tarifvertrag
zur Ergänzung der Anlage 1
zum TVöD (Entgeltordnung)
für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein
(TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH)



Inhaltsverzeichnis

TV-Anwendung	5
Tarifvertrag zur Anwendung des § 14 TVöD für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein	
TVÜ-EGV SH	6
Tarifvertrag zur Überleitung von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten in das Entgeltgruppenverzeichnis für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein	
TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH	8
Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein	
Anlage 1	12
Anlage 2	38
Anlage 3	42

Impressum

Herausgeber:

komba gewerkschaft schleswig-holstein

Hopfenstraße 47

24103 Kiel

Telefon:

0431/ 535579-0

Fax:

0431/ 535579-20

Email:

info@komba-sh.de

Internet:

www.komba-sh.de

Redaktion:

Magdalena Wilcke (komba gewerkschaft sh)

Titelbild

pixabay - Peggy_Marco,

Druck:

SCHOTTdruck, Bunsenstr. 8, 24145 Kiel

Nachdruck und sonstige Verbreitung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesetzestexte übernehmen wir keine Haftung.

Redaktionsschluss:

Februar 2023

Vorwort

Liebe Kollegi:nnen,

die „Arbeiter“ in den kommunalen Betrieben und Dienststellen sind unverzichtbar für lebenswerte Kommunen sowie funktionsfähige öffentliche Gebäude. Sie sorgen zum Beispiel für Attraktivität und Sauberkeit einschließlich Entsorgungsleistungen sowie für funktionsfördernde Technik.

Deshalb müssen die Arbeitsbedingungen einschließlich der Bezahlung fair sein. Damit muss eine echte Wertschätzung der Arbeit verbunden sein. Außerdem kann es nur so gelingen, freie Stellen gut zu besetzen.

Aus all diesen Gründen hat diese Berufsgruppe, für die gewerkschaftliche Solidarität gelebte Praxis ist, in der komba gewerkschaft einen hohen Stellenwert. Dazu gehört auch unser Einsatz für Beschäftigte in den unteren und mittleren Entgeltgruppen.

Das kommt nicht nur in den großen Einkommensrunden zum Ausdruck. Ergänzend nutzen wir die Möglichkeiten, die wir hier in Schleswig-Holstein haben: wir freuen uns, dass wir durch spezielle Tarifverträge für Schleswig-Holstein mehrere bestehende Regelungen verbessern, konkretisieren und aktualisieren konnten.

Die entsprechenden Tarifverträge stellen wir mit dieser Broschüre zur Verfügung. Ein Blick in die Regelungen, aber auch die zweijährige Verhandlungsdauer zeigen, dass die Inhalte komplex sind. Deshalb ist eine weitere Serviceleistung der komba gewerkschaft wichtig: Die Beratung sowie bei Bedarf auch Rechtsschutz.

Das betrifft nicht nur die Frage, ob für die einzelnen Beschäftigten höhere Entgeltgruppen in Betracht kommen und vorteilhaft sind. Zu allen Fragen des Arbeits- und Tarifrechts ist es gut zu wissen, eine engagierte Gewerkschaft an der Seite zu haben.



Mensch macht
Kommune



Tarifvertrag zur Anwendung des § 14 TVöD für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Anwendung § 14 TVöD SH)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein ist, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2023 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV- Entgeltgruppenverzeichnis SH) fallen.

§ 2 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

¹Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens eine Woche (fünf Arbeitstage in Folge) ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. ²Im Übrigen gilt § 14 TVöD.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen des § 2 des Bezirkszusatztarifvertrages zum BMT-G für Schleswig-Holstein (BZT-G II) vom 18. April 1979 außer Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2027 gekündigt werden. ²Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Tarifvertrag

zur Überleitung von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten in das Entgeltgruppenverzeichnis für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TVÜ-EGV SH)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein ist, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2023 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV- Entgeltgruppenverzeichnis SH) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

§ 2 Überleitung

- (1) Die von § 1 erfassten Beschäftigten werden zum 1. Januar 2023 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH übergeleitet.
- (2) Der TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag bei tarifgebundenen Arbeitgebern, die Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein sind, den Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991 in der zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.
- (3) ¹Die Überleitung der von § 1 erfassten Beschäftigten erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Herabgruppierungen aus Anlass des Inkrafttretens des TV- Entgeltgruppenverzeichnis SH finden nicht statt.



Protokollerklärung zu Absatz 3:

Eine Korrektur der Eingruppierung außerhalb und unabhängig vom Inkrafttreten des TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH ist möglich, wenn die vor dem 1. Januar 2023 getroffene Eingruppierungsfeststellung unzutreffend war. Dies gilt für den Arbeitgeber nur dann, wenn die rechtlichen Voraussetzungen einer korrigierenden Rückgruppierung vorliegen, d. h. keine bewusste übertarifliche Eingruppierung, sondern Irrtum im Rahmen der Eingruppierungsentscheidung.

§ 3 Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich nach dem TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TVöD (VKA) i. V. m. dem TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2023, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2023 zurück. ⁴Fallen am 1. Januar 2023 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach Satz 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen des TVöD (VKA) für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TVöD in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung). ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2027 gekündigt werden. ³Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Tarifvertrag

zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein ist und auf die der TVöD – Besonderer Teil Verwaltung – oder der TVöD – Besonderer Teil Entsorgung – oder der TVöD – Besonderer Teil Flughäfen – Anwendung findet, und die handwerkliche Tätigkeiten i. S. des Teils A Abschnitt I. Ziff. 2 der Anlage 1 TVöD – Entgeltordnung (VKA) ausüben.
- (2) Für Beschäftigte, auf die der TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser – oder der TVöD – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – oder der TVöD – Besonderer Teil Sparkassen Anwendung findet, gelten die Regelungen der Entgeltordnung (VKA).

§ 2 Eingruppierung

- (1) Für die Eingruppierung der Beschäftigten gelten die §§ 12, 13 und 17 TVöD, die Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Tarifvertrag sowie die Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA).
- (2) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in Teil B des Entgeltgruppenverzeichnisses (= Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag) aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale in Teil A des Entgeltgruppenverzeichnisses weder in der Entgeltgruppe, in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren Entgeltgruppe.

Wird eine Tätigkeit von einem Tätigkeitsmerkmal in Teil B des Entgeltgruppenverzeichnisses erfasst, findet dieses auch dann Anwendung, wenn die Tätigkeit in einem Bereich ausgeübt wird, dem das Tätigkeitsmerkmal nicht zugeordnet ist.



Beschäftigte, deren Tätigkeit in einer der „Ferner“-Fallgruppen aufgeführt ist, können nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgeltgruppenverzeichnisses eingruppiert werden, die den Tätigkeitsmerkmalen in Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) - entsprechen.

§ 3 Vorarbeiter:innen

- (1) Vorarbeiter:innen sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung des Arbeitgebers zu Gruppenführerinnen/Gruppenführern von einer Gruppe von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten.

¹Die Gruppe muss außer der Vorarbeiterin/dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. ²Im Übrigen gilt Satz 3 der Vorbemerkung Nr. 9 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) – entsprechend.

Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr können als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 gerechnet werden.

- (2) ¹Die Beschäftigten, die zu Vorarbeitern/Vorarbeiterinnen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine Zulage i. H. v. 189,50 Euro. ²Im Übrigen erhalten die Beschäftigten, die zu Vorarbeitern/Vorarbeiterinnen bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit eine Zulage i. H. v. 324,42 Euro.

Besteht der Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, findet § 24 Abs. 3 Satz 1 TVöD Anwendung.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Der Betrag der Zulage nach Abs. 2 Satz 1 und der Betrag der Zulage nach Abs. 2 Satz 2 erhöht sich jeweils entsprechend den in der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 2 TVÜ-VKA festgelegten Vomhundertsätzen. Es ergeben sich folgende Beträge:

Zeitraum	8%ige-Zulage (Abs. 2 Unterabs. 1)	12%ige-Zulage (Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1)
ab 1. April 2022	189,50 €	324,42 €

- (3) Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin/zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt oder dass der Widerruf durch schuldhaftes Verhalten der Vorarbeiterin/des Vorarbeiters verursacht ist.

§ 4 Richtlinien für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen

Die Richtlinien für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Eingruppierung in bestimmte Entgeltgruppen bildet, sind in den Anlagen 2 bis 3 festgelegt.

§ 5 Schlussvorschriften

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2027, gekündigt werden. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991 incl. seiner Anlagen 1 bis 5 außer Kraft.



Protokollerklärungen

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Forstarbeiter:innen in diesem Entgeltgruppenverzeichnis gelten nur für die Beschäftigten, die nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig- Holstein in forstlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVöD-Wald Schleswig-Holstein) fallen.
2. Sollte sich bei einzelnen Tätigkeiten herausstellen, dass entscheidende Änderungen der Verhältnisse eingetreten sind, die bei Abschluss dieses Tarifvertrages nicht erkennbar waren, so werden die Parteien, falls eine Seite hierüber Tarifverhandlungen wünscht, sich insoweit nicht auf die Geltungsdauer dieses Tarifvertrages berufen.
3. Die verwaltungseigene Prüfung für Beschäftigte an Theatern und Bühnen ist der nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 gleichwertig.
4. Selbständige Arbeiten im Sinne der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 3 Nr. 6 (Allgemeiner Teil) sind zum Beispiel Montagearbeiten mit Kunststoffen, Klebern, Gießharzen (Muffenbau), Pressverbindern und Kontaktklemmen, Lampenmontage und Ausstattungsarbeiten in der Straßenbeleuchtung, Erstellung von Hausanschlüssen, u. ä.
5. Selbständige Arbeiten im Sinne der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 3 Nr. 17 (Allgemeiner Teil) sind zum Beispiel Spülungen im Wasserrohrnetz einschließlich der Montagearbeiten, Montagearbeiten an Hydranten und Schiebern einschließlich Druckprobe, Isolierarbeiten am Gas- und Wasserrohrnetz einschließlich Prüfung mit dem Iso-Testgerät, Erstellung von klein dimensionierten Hausanschlüssen, u. ä.
6. Bei den in Entgeltgruppe 8 und in Entgeltgruppe 9a der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten handelt es sich jeweils um einen Ausschlusskatalog.

Anlage 1**Entgeltgruppenverzeichnis
für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein****Inhaltsverzeichnis**

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Ungelernte, anzulernende und angelernte Beschäftigte	13
II. Ausgebildete Beschäftigte	17

Teil B: Besonderer Teil

I. Abwasser	25
II. Fahrer:innen	27
III. Feuerwehrgerätewartinnen und Feuerwehrgerätewarte	28
IV. Kommunaler Flächenservice	
1. Gemeindearbeiter:innen	30
2. Grünbereich	31
3. Hauswirtschaft	33
4. Reinigung	33
5. Technische Servicebetriebe	34
V. Theater	35



Teil A Allgemeiner Teil

I. Ungelernte, anzulernende und angelernte Beschäftigte

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten Beispiele:

- Essens- und Getränkeausgeber:innen,
- Garderobenpersonal,
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich,
- Reiniger:innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Wärter:innen von Bedürfnisanstalten,
- Servierer:innen,
- Hausarbeiter:innen,
- Hausgehilf:innen,
- Boten:innen (ohne Aufsichtsfunktion).

Protokollerklärung:

Die Entgeltgruppe 1 wurde aus der Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA übernommen. Jede Änderung auf der VKA-Ebene wirkt sich unmittelbar ändernd hier aus.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

(¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Beispiele:

1. Arbeiten des Haus-, Stations- und Küchenpersonals
2. Reinigen in Gebäuden, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert
3. Wartung von Toiletten

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Beispiel:

Beschäftigte an Bürovervielfältigungsmaschinen

2. Ferner:

1. Beschäftigte, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen bedienen
2. Badewärter:innen (Badegehilf:innen)
(Beschäftigte mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern - z. B. Inhalatorien, Moorbädern stehen den Badewärter:innen [Badegehilf:innen] in Bädern gleich.)
3. Bauhilfskräfte (Hoch-, Tief- und Straßenbau, Entwässerung usw.)
4. Boten:innen
5. Beschäftigte, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
6. Friedhofskapellenwart:innen
7. Galerie-, Museums-, Park-, Schlossaufseher:innen
8. Beschäftigte mit Hilfstätigkeiten in Häfen
9. Beschäftigte in Lagern mit zuarbeitenden Tätigkeiten
10. Müllwerker:innen
11. Pförtner:innen
12. Beschäftigte auf Schleusen und Wehren, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden
13. Sportplatzwarte:innen (Sportplatzmeister:innen ohne einschlägige Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1)
14. Straßenunterhaltungsbeschäftigte (Brückenunterhaltungsbeschäftigte)
15. Wagenpfleger:innen
16. Wasserbaubeschäftigte



Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte, mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern.

²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Beispiele:

1. Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Beiköch:innen
 2. Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 als Näher:innen oder Plätter:innen
 3. Brückenwärter:innen ohne einschlägige Ausbildung Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1
 4. Decksleute auf Schiffen und schwimmenden Geräten
 5. Forstarbeiter:innen, die motorgetriebene Arbeitsmaschinen bedienen
 6. Hilfspflasterer:innen
3. Ferner:
1. Beschäftigte als Lagerverwalter:innen
 2. Baggerführer:innen (Greifbagger, Löffelbagger usw.)
 3. Bohrtruppführer:innen ohne einschlägige Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1
 4. Staatlich geprüfte Desinfektorinnen/Desinfektoren
 5. Gelderheber:innen

6. Kabelhilfsmonteur:innen, die aufgrund mindestens fünfjähriger Erfahrungen selbständige Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann. (hierzu Nr. 4 der Protokollerklärungen zum TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH)
7. Kesselwärter:innen (Heizer:innen) mit Kesselwärterprüfung
 - a) an Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
 - b) an einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 581,5 kW oder an mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 581,5 kW,
 - c) an einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 407,05 kW oder an mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 407,05 kW
8. Kesselwärter:innen (Heizer:innen) an Hochdruckkesseln mit Kesselwärterprüfung
9. Kranführer:innen
10. Krematoriumsheizer:innen
11. Maschinist:innen
12. Motorenwärter:innen auf Schiffen oder schwimmenden Geräten mit verwaltungseigener Prüfung
13. Planierraupenführer:innen
14. Rammer:innen
15. Rettungsschwimmer:innen mit Leistungsschein (auch wenn sie als solche nicht ganzjährig beschäftigt sind)
16. Rohrlegerhilfsmonteur:innen, die aufgrund mindestens fünfjähriger Erfahrungen selbständige Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann. (hierzu Nr. 5 der Protokollerklärungen zum TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH)
17. Schutenführer:innen
18. Schweißer:innen, die an einem von einer Behörde anerkannten Fachlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben



19. Sektionsgehilf:innen
20. Straßenhobelführer:innen
21. Walzenführer:innen
22. Wärter:innen an Accelatorenanlagen
23. Zählerprüfer:innen, die Drehstromzähler im Dauerprüfverfahren prüfen

II. Ausgebildete Beschäftigte

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.
3. Beschäftigte, von denen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Voraussetzung für die Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit ausdrücklich verlangt wird.
4. Ferner
 1. Erste Matros:innen, wenn außerdem mindestens zwei Matros:innen der Entgeltgruppe 4 an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind
 2. Kranführer:innen an großen und wichtigen Kränen
 3. Maschinist:innen
 - a) auf Geräten bis 49 PS,
 - b) auf Schiffen mit Steuerung vom Maschinenraum bis 99 PS,
 - c) auf Schiffen mit Steuerung von Deck bis 164 PS
 4. Maschinist:innen in Hauptpumpstationen
 5. Planierraupenführer:innen auf Müllplätzen

6. Schaltwärter:innen in Umspannwerken
7. Schweißer:innen mit Schweißerprüfung, sofern sie besonders schwierige Schweißungen durchzuführen haben, z. B. Schweißungen an Hochdruck- und Versorgungsleitungen
8. Schuttenführer:innen auf Schutten mit mindestens 40 cbm Inhalt
9. Sperr-, Mahn- und Nachkassierer:innen

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.)

Beispiele:

1. Alleinmatros:innen mit Patent AKü oder dem einschlägigen Befähigungsnachweis auf schwimmenden Geräten, wenn die/der Geräteführer:in ein/e Maschinist:in und kein/e Steuermann/Steuerfrau vorhanden ist
2. Kraftfahrzeugelektriker:innen, die hochwertige Arbeiten verrichten (wie Instandsetzen von Lichtmaschinen, Zünd- und Anlassanlagen), soweit nicht in die Entgeltgruppe 7 eingereicht
3. Kraftfahrzeugmechaniker:innen, die hochwertige Arbeiten verrichten (wie Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Entgeltgruppe 7 eingruppiert
4. Kraftfahrzeugschlosser:innen, die hochwertige Arbeiten verrichten (wie Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Entgeltgruppe 7 eingruppiert
5. Maschinist:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2) an Zyklon- und Schmelzkammerkesseln, Turbinen zum Antrieb von Stromerzeugungsaggregaten, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen, Kondensationsanlagen, Spaltanlagen mit einer Gaserzeugung, Gasmischanlagen, -kompressoren, Flüssiggaspumpen und großen Wasserförderungsanlagen



6. Sperr-, Mahn- und Nachkassierer:innen, wenn für ihre Tätigkeit eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ausdrücklich verlangt wird
 7. Zählermechaniker:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2), die Gaszähler selbständig überholen und instandsetzen
 8. Zählermechaniker:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2), die Maximumzähler oder Kontaktgeberzähler oder Summenfernzählwerke selbständig überholen und instandsetzen
 9. Zählermechaniker:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2), die neben Wasserzählern Großwasserzähler und Verbundwasserzähler selbständig überholen und instandsetzen
 10. Zählerprüfer:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2), die Drehstromzähler prüfen
 11. Zählerprüfer:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2), die Wasserzähler prüfen und eichen
 12. Zählerprüfer:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2), die Wechselstromzähler prüfen und befugt sind, Beglaubigungen verantwortlich an Wechselstromzählern vorzunehmen
2. Ferner
1. Bauaufseher:innen
 2. Bootsführer:innen
 - a) auf Schiffen, die im Schleppdienst eingesetzt sind,
 - b) auf Schiffen über 89 PS,
 - c) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind
 3. Schweißer:innen mit Prüfung nach DIN 8560 R II a oder R II b in der bis zum 31.12.1968 geltenden Fassung bzw. nach DIN 8560 R II f, m und g (Fassung vom 01.01.1969) und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten (Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Beispiele:

1. Elektriker:innen, die schwierige elektrische Anlagen (Schaltanlagen, Schutz-, Steuer-, Mess- und Regeleinrichtungen, Fernwirkanlagen) erstellen oder instandsetzen und unterhalten
2. Fernmeldemechaniker:innen - Störungsbeseitigung, Montage - (zu den Fernmeldemechanikerinnen und Fernmeldemechanikern gehören auch die im Störungsbeseitigungsdienst und in der Montage eingesetzten Feinmechaniker:innen)
3. Gasreglermonteur:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2), die Störungen verschiedener Art an Gasgroßregleranlagen, großen Gasverbrauchsanlagen gewerblicher und industrieller Art und deren Zusatzeinrichtungen (Sicherheitseinrichtung, Schaltuhren, Druckerhöhungs- und Druckminderungseinrichtungen) erkennen und selbständig beseitigen
4. Kraftfahrzeugelektriker:innen, denen besonders schwierige Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfungsarbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden
5. Kraftfahrzeugmechaniker:innen, denen besonders schwierige Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfungsarbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden
6. Kraftfahrzeugschlosser:innen, denen besonders schwierige Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfungsarbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden
7. Maschinist:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2) in Müllverbrennungsanlagen, denen die Wartung und Bedienung der Müllfeuerungs- und Kesselanlagen mit einem Mindestdurchsatz von 5 t Müll entsprechend 9.304 kW übertragen ist *)

*) Die Tarifvertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass das in Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1.7 enthaltene Kriterium „9.304 kW“ sich auf den Jahresdurchschnitt bezieht.



8. Maschinist:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2)
 - a) auf schwimmenden Geräten ab 50 PS,
 - b) auf Schiffen mit Steuerung vom Maschinenraum ab 100 PS,
 - c) auf Schiffen mit Steuerung von Deck ab 165 PS
9. Maschinist:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2), die neben der Bedienung des Wasserwerks ein weiteres Wasserwerk fernbedienen und fernsteuern
10. Maschinist:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2) an Zyklon- und Schmelzkammerkesseln, Turbinen zum Antrieb von Stromerzeugungsaggregaten, großen Wasserförderungsanlagen, Spaltanlagen mit einer Gaserzeugung, denen mindestens ein/e Maschinist:in der Entgeltgruppe 6 unterstellt ist
11. Präzisionsdreher:innen (Dreher, die mit besonders qualifizierten Aufgaben betraut sind)
12. Rohrnetzhandwerker:innen in der Gasversorgung, die an wichtigen Versorgungsleitungen ab Nennweite 200 Rohrverbindungen und Rohrinstandsetzungen unter Gasdruck ausführen
13. Turbinenmaschinist:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2) in Heizkraftwerken
14. Zählermechaniker:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2), die alle vorkommenden Spezialzähler (einschließlich Wärmezähler) selbständig überholen und instandsetzen
15. Zählerprüfer:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2), die Drehstromzähler prüfen und befugt sind, Beglaubigungen verantwortlich an Drehstromzählern vorzunehmen
16. Zählerprüfer:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2), die selbständig Gaszähler prüfen und eichen
17. Zählerprüfer:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2), die neben Wasserzählern Großwasserzähler und Verbundwasserzähler selbständig prüfen und eichen
18. Zählerprüfer:innen (Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2), für Spezialzähler (Maximum-, Kontaktgeberzähler und Summenfernzählwerke)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die nachstehende Arbeiten verrichten:

1. Beschäftigte, denen die selbständige Wartung und Instandsetzung großer wärmetechnischer oder elektropneumatischer Mess- und Regelanlagen übertragen sind, sofern sie Fehlerquellen selbst einmessen
2. Elektromonteur:innen und Mechaniker:innen, die selbständig hochwertige messtechnische Arbeiten an Schutz-, Fernwirk-, Regel- und Nachrichtenanlagen verrichten sowie Störungen beseitigen, sofern diese Anlagen überwiegend auf elektronischer Basis arbeiten
3. Fernmeldemechaniker:innen - z. B. Elektromechaniker:innen, Elektroinstallateur:innen Mechaniker:innen -, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten selbständig ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
4. Installateur:innen, Reglermonteur:innen, Heizungs- und Rohrnetzbauer:innen in der Gas- und Fernwärmeversorgung, die aufgrund einer zusätzlichen Spezialausbildung selbständig und eigenverantwortlich komplizierte und vielseitige Schaltungen an Versorgungsnetzen unter Druck und an Regelanlagen wie Stoppelungen, Umschaltungen und Druckveränderungen bei der Reparatur, Überprüfung und Neuansbindung vorzunehmen haben
5. Kraftfahrzeughandwerker:innen, die von der Aufsichtsbehörde zur Durchführung und Abnahme von Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen zugelassen sind und zu mindestens einem Drittel der auszuübenden Tätigkeit an den dafür vorgesehenen Prüfeinrichtungen arbeiten
6. Kraftfahrzeugschlosser:innen,-mechaniker:innen, Elektroniker:innen, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie aufgrund einer zusätzlichen Spezialausbildung selbständig und eigenverantwortlich hochqualifizierte Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit Messuhren, Spezialtestgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten an Spezialfahrzeugen ausführen und Fehler beseitigen



7. Kraftfahrzeugschlosser:innen mit zusätzlicher Spezialausbildung, die komplizierte Überholungen und Reparaturen an Automatikgetrieben von Kraftomnibussen durchführen
8. Maschinist:innen, die nach einer zusätzlichen Spezialausbildung alleinverantwortlich in zentralen Warten größere Fernwärmenetze und die Trinkwasserversorgung überwachen
9. Maschinist:innen in Heizkraftwerken, die wechselweise Heizkraftwerksblöcke mit mindestens zwei unterschiedlichen Feuerungstechniken und Turbinenkonzeptionen einschließlich der innerhalb der Heizkraftwerke nachgeschalteten Rauchgasreinigungs- und Fernwärmanlage bedienen und überwachen
10. Maschinist:innen, von denen das Patent CKÜ oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis verlangt wird
11. Schichtführer:innen an Hochdruckkesselanlagen
(Schichtführer:innen an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlage neben der/dem aufsichtsführenden Schichtmeister:in verantwortlichen Beschäftigten)
12. Schlosser:innen, Mechaniker:innen, die eigenverantwortlich TÜV-pflichtige Sicherheitseinrichtungen mit pneumatischer und hydraulischer Hilfsenergie in Kraftwerksanlagen warten, reparieren, neu einjustieren und deren Funktion selbständig bei der Wiederinbetriebnahme überprüfen und die TÜV-Abnahme vorbereiten
13. Seeschiffer:innen, von denen ein nautisches Patent verlangt wird
14. Starkstromelektriker:innen, die Kabelfehler an Hoch- und Niederspannungskabeln sowie an Fernmeldeanlagen selbständig zur Ortung vorbereiten und Ortungen mit schwierigen Hochleistungsmessgeräten wie Messbrücken oder Impulsmessgeräten durchführen
15. Zählermessmonteur:innen mit vielseitigen, hochwertigen, fachlichen Kenntnissen für selbständigen Einbau, Wechsel und Schaltung von Messsätzen in Umspannstationen; Überwachung und Wartung der Messsätze in Betriebs- und Abnehmeranlagen. Messungen aller Art an Anlagen (Strom-, Spannungsleistung-, Leistungsfaktor-Messungen sowie Messungen mit Eichzählern)
16. Zählerprüfer:innen, die in einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte die selbständige Justierung und Nachprüfung von Wärmehählern durchführen
17. Zählerprüfer:innen, die neben Spezialzählern auch Messwandler prüfen

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, die nachstehende Arbeiten verrichten:

1. Elektromonteur:innen und Mechaniker:innen, die selbständig und eigenverantwortlich die Funktion von überwiegend auf elektronischer und Mikroprozessorbasis arbeitenden Schutz-, Fernwirk- und Regelanlagen im ungestörten und gestörten Netzbetrieb beurteilen und ändern müssen
2. Elektriker:innen, Elektroniker:innen der Entgeltgruppe 8, die nach einer zusätzlichen Spezialausbildung als ständige Vertreter von Meistern in Schaltwarten von Heizkraftwerken mit integrierter Netzüberwachung bestellt worden sind (mit der Eingruppierung sind Zulagen nach § 14 TVöD abgegolten)
3. Kraftfahrzeughandwerker:innen, die von der Aufsichtsbehörde zur Durchführung und Abnahme von Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen zugelassen sind und an den dafür vorgesehenen Prüfeinrichtungen arbeiten
4. Starkstromelektriker:innen, die selbständig und eigenverantwortlich Fehlernachortungen bei Kabelfehlern an Hoch-, Niederspannungs- und Fernmeldekabeln auch bei schwierigsten Ortsverhältnissen mit Hilfe des Distanzmessverfahrens durchführen
5. Zählermessmonteur:innen mit vielseitigen, hochwertigen fachlichen Kenntnissen der Elektrotechnik und Zählermesstechnik für selbständigen und eigenverantwortlichen Einbau, Wechsel, Schaltung und Überprüfung von Zählermesssätzen und Fernzählungen auf Mikroprozessorbasis in Umspannstellen, Umspannwerken und sonstigen Anlagen der Stromversorgung
6. Zählerprüfer:innen, die in einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte die selbständige Justierung und Nachprüfung von Wärmehählern durchführen und eigenverantwortlich Beglaubigungen an diesen Geräten vornehmen
7. Zählerprüfer:innen, die neben Spezialzählern auch Messwandler prüfen und eigenverantwortlich Beglaubigungen an diesen Geräten vornehmen



Teil B Besonderer Teil

I. Abwasser

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte auf abwassertechnischen Anlagen ohne jegliche Ausbildung und Qualifizierung.

Entgeltgruppe 4

Klärwärter:innen in abwassertechnischen Anlagen ohne einschlägige Berufsausbildung mit Klärwärtergrundkurs.

Entgeltgruppe 5

1. Fachkraft für Abwassertechnik mit mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Klärwärter:innen in abwassertechnischen Anlagen ohne einschlägige Berufsausbildung mit Klärwärtergrundkurs und sechsjähriger einschlägiger Berufserfahrung.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen die Verantwortung von Teilaufgaben/Teilprozessen im Betriebsablauf einer Abwasserreinigungsanlage bis Größenklasse 2 obliegt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen die Verantwortung für den Prozessablauf in einzelnen Teilbereichen einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse 3 übertragen ist.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 in abwassertechnischen Anlagen der Größenklassen 1 und/oder 2, denen die Verantwortung des Prozessablaufs obliegt.
4. Technische Fachkräfte, die für die Aufgabenerfüllung zusätzliche Kenntnisse benötigen (z. B. durch Fortbildungen oder Schulungen) oder sich mit besonderen fachlichen Problemen auseinandersetzen haben.

Beispiele:

- Selbständige Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten inkl. Montage/Inbetriebnahme von Anlagenteilen
- Vornahme der Überwachung der Indirekteinleiter

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen die Verantwortung für den gesamten Betriebsablauf einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse 3 übertragen ist.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen die Verantwortung für den Prozessablauf in einzelnen Teilbereichen einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse 4 übertragen ist.
3. Technische Fachkräfte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, deren Tätigkeit ein besonderes fachliches Können im übertragenen Aufgabenbereich erfordert

Beispiele:

- Selbständiges und eigenverantwortliches Durchführen von komplexen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie Analysegeräten, Online-Messgeräten
- Erfüllung der Aufgaben gemäß den Vorgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung Schleswig-Holstein

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen die Verantwortung für den gesamten Betriebsablauf einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse 4 übertragen ist.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen die Verantwortung für den Prozessablauf in einzelnen Teilbereichen einer Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse 5 übertragen ist.
3. Technische Fachkräfte, die mechanische oder biologische oder mechanisch- biologische Kläranlagen mit getrennter Schlammbehandlung, ab Größenklasse 4, oder mit zusätzlicher chemischer Fällung oder mit Chlorierungsanlage, Polymeraufbereitungsanlagen, selbständig und eigenverantwortlich warten und Instandsetzungsarbeiten durchführen.
4. Technische Fachkräfte mit Zusatzqualifikation als Kraftwerkerin / Kraftwerker für Schaltwarten in dezentralen zweistufigen Abwasserbehandlungsanlagen, die den Betrieb bzw. den Prozess selbständig steuern und eigenverantwortlich überwachen.



Protokollerklärung zu den „Größenklassen“:

Zur Ermittlung der Größenklasse werden bei Zweckverbänden die Einwohnergleichwerte mehrerer Anlagen addiert.

Größenklasse	Kapazität in Einwohnergleichwerten
1	< 1.000
2	1.001 - 5.000
3	5.001 - 10.000
4	10.001 - 100.000
5	> 100.000

II. Fahrer:innen

Entgeltgruppe 3

Fahrer:innen/Führer:innen eines motorbetriebenen selbstfahrenden Fahrzeugs/Geräts mit weniger als 3,5t zulässigem Gesamtgewicht, wenn keine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erfolgen muss.

Entgeltgruppe 4

1. Fahrer:innen/Führer:innen eines motorbetriebenen selbstfahrenden Fahrzeugs/Geräts mit weniger als 3,5t zulässigem Gesamtgewicht, wenn eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erfolgen muss.
2. Fahrer:innen von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/Maschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5t.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 als Fahrer von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/Maschinen, die als Geräteträger (z. B. Multicar) unter regelmäßiger Verwendung von diversen Anbaugeräten dienen oder die als schwere Arbeitswagen (z. B. Abfallsammelfahrzeuge, Kanalspülfahrzeuge, Hubsteiger mit einer Arbeitshöhe ab 8m) geführt werden.

2. Fahrer:innen von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/Maschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5t.
3. Fahrer:innen von Schulbussen.
4. Fahrer:innen von Großflächenmähern mit einer Breite von über 3m.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 als Fahrer:innen von Kraftfahrzeugen oder kraftfahrzeugähnlichen Geräten/Maschinen, die als Geräteträger (z. B. Unimog) unter regelmäßiger Verwendung von diversen Anbaugeräten dienen oder bei denen die Bedienung des Anbaugerätes aufgrund einer komplexen Aufbau- und Gerätetechnik besondere Geschicklichkeit erfordert (z. B. Seitenladertechnik Abfallsammelfahrzeuge), wenn es sich um eine Einfahrer:innen-Tätigkeit handelt.

(Durch die Einweisung sind Erschwerniszuschläge nach § 23 BMT-G in Verbindung mit § 8 und Anlage 1 zum BZT-G - ausgenommen die Erschwerniszuschläge nach Position A 46 Buchst. c und d, A 47 sowie E 2 - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3, die ohne Begleitperson Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen befördern.

III. Feuerwehrgerätewart:innen

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte als Feuerwehrgerätewartinnen/Feuerwehrgerätewarte, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben und die verantwortlich und selbstständig feuerwehrtechnische Materialien, Geräte, persönliche Schutzausrüstungen, Fahrzeuge und Einrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen, Wartungs- und Pflegearbeiten ausführen und Reparaturen vornehmen oder veranlassen, Prüfprotokolle erstellen, Betriebsmittel und Materialien und Geräte beschaffen oder die Beschaffung veranlassen und an ihr mitwirken.



Protokollerklärung:

Eine einschlägige Berufsausbildung liegt vor, wenn sie für die Tätigkeit als Feuerwehrgerätewart förderliche handwerklich-technische Fähigkeiten vermittelt.

2. Beschäftigte, die aufgrund ihrer Erfahrung über die nach dem fachlichen Besetzungsbild von Feuerwehrgerätewartinnen/Feuerwehrgerätewarten erforderlichen Kenntnisse verfügen und entsprechend eingesetzt werden.

Protokollerklärung:

Vom Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse ist in der Regel auszugehen, wenn die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren verfügt.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, von denen eine abgeschlossene Ausbildung zur Feuerwehrgerätewartin/zum Feuerwehrgerätewart ausdrücklich verlangt wird.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten verrichten, für die spezielle Kenntnisse benötigt werden (z.B. Atemschutzwerkstatt) oder die ein besonderes Geschick erfordern.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen Leitungs- bzw. Führungsaufgaben ausdrücklich übertragen sind und die auch administrative Tätigkeiten ausüben.

IV. Kommunaler Flächenservice

1. Gemeindearbeiter:innen

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte, deren Aufgabenbereich sich über sämtliche handwerklichen Tätigkeiten erstreckt, die in einer Gemeinde (ohne eigenen Bau- oder Baubetriebshof) im Rahmen der Instandhaltung und Pflege der gemeindlichen Anlagen (Grundstücke und Gebäude) zu erledigen sind, ohne dass sie über eine einschlägige Berufsausbildung verfügen.

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte, die über eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung verfügen und deren Aufgabenbereich sich über sämtliche handwerklichen Tätigkeiten erstreckt, die in einer Gemeinde (ohne eigenen Bau- oder Baubetriebshof) im Rahmen der Instandhaltung und Pflege der gemeindlichen Anlagen (Grundstücke und Gebäude) zu erledigen sind.

Protokollerklärung:

Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen sachlichen Zusammenhang mit den in einem gemeindlichen Bau- oder Baubetriebshof anfallenden Tätigkeiten aufweisen. Dies ist insbesondere der Fall bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern des Baugewerbes, Hoch- und Tiefbauberufe, Gartenbau-, Agrar- und Forstberufe, Metallberufe, Elektroberufe.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die neben ihrem eigentlichen Fachgebiet umfassende und organisatorische Aufgaben zu erfüllen haben (z. B. Sicherstellen der Abwicklung der Arbeitsaufträge nach den Arbeitsunterweisungen) oder von denen für das zu besetzende Aufgabengebiet Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die üblicherweise nicht in einer einschlägigen Berufsausbildung vermittelt werden. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn spezifische förmlich erworbene Spezialkenntnisse zur Bedienung, Betreuung und Wartung komplizierter, wert-



voller oder schadensträchtiger technischer Anlagen benötigt werden (z. B. Hochwasserschutzanlagen, Gefahrstofflager), oder die Beschäftigten komplexe Arbeiten an unterschiedlichen Geräten, Anlagen, Einrichtungen selbständig und eigenverantwortlich verrichten.

2. Grünbereich

Vorbemerkung:

Grünanlagen im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere Gärten, Parks, Sportplätze, Friedhöfe, forstwirtschaftliche Nutzflächen.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, die im Bereich von Grünanlagen zuarbeitende Tätigkeiten verrichten ((z.B. beim Wegebau).

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in Grünanlagen, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem/einer angelehrten Beschäftigten verlangt werden kann, z. B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung.

Entgeltgruppe 5

1. Gärtner:innen mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung.
2. Landwirt:innen mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung.
3. Forstwirte und Forstwirtinnen mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung, sofern sie nicht unter den TV-Wald S-H fallen.
4. Beschäftigte, die über ein Fachwissen verfügen, welches dem einer/ eines Beschäftigten mit dreijähriger Berufsausbildung weitgehend entspricht, und in Grünanlagen Arbeiten verrichten, die besondere handwerkliche oder technische Fertigkeiten voraussetzen, z. B. Hubsteigerarbeiten, eigenständiger Wegebau*

*Protokollerklärung:

Vom Vorliegen des geforderten Fachwissens ist i. d. R. auszugehen, wenn der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügt.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die eigenständig ein Revier betreuen oder mit einer großen Flächenverantwortung bezogen auf Größe und/oder Vielfalt der Fläche.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die über Spezialkenntnisse im Bereich der Baumpflege verfügen und entsprechend eingesetzt werden oder denen die Verantwortung für die Wartung und Instandhaltung von Objekten mit Bedeutung für die öffentliche Sicherheit übertragen ist.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die in Grünanlagen Arbeiten verrichten, für die eine Zusatzqualifikation erforderlich ist (z. B. zertifizierte Baumkontrolleurinnen/Baukontrolleure, zertifizierte Spiel- und Sportgerätekontrolleurinnen/Sportgerätekontrolleure, etc.)

Protokollerklärung:

Die Zusatzqualifikation setzt mindestens einen Sachkundenachweis/Fachkunde mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung voraus.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die in Grünanlagen besonders hochwertige Arbeiten verrichten.
(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die als Landschaftsgärtner:innen oder Forstwirt:innen über eine Spezialausbildung verfügen (z. B. geprüfte Fachagrarwirtinnen/Fachagrarwirte für Baumpflege und Baumsanierung) und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:

Die Spezialausbildung setzt eine Qualifikation von mindestens sechs Monaten mit erfolgreich bestandener Prüfung voraus.



3. Hauswirtschaft

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

(¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

1. Arbeiten des Haus-, Stations- und Küchenpersonals
2. Beschäftigte, die Hausmeistern/Hausmeisterinnen zugeordnet sind, mit einfachen Tätigkeiten

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Beispiel:

Haus-, Stations- und Küchenpersonal, das mit besonderer Tätigkeit betraut ist und sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt (z. B. Küchenpersonal, das mit der Zubereitung von Kaltverpflegung beschäftigt wird) oder Arbeiten unter erschwerten Umständen verrichtet.

4. Reinigung

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten

(¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

1. Reinigen in Gebäuden, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert
2. Wartung von Toiletten

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert

1. Beschäftigte mit Reinigungstätigkeiten, die eine besondere Fachkunde erfordern
2. Beschäftigte, die dazu bestellt sind, andere Reinigungskräfte einzuweisen und einzuarbeiten

5. Technische Servicebetriebe

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert

Beispiel:

Beschäftigte, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, dem Entrosten und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instanzzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Beispiel:

Beschäftigte, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und Werkstätten Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.



V. Theater

Entgeltgruppe 3

1. Bühnenhelfer:innen (z. B. Stagehand)
2. Ankleider:innen
3. Wäscher:innen

Entgeltgruppe 4

1. Bühnenhandwerker:innen ohne einschlägige Berufsausbildung
2. Ankleider:innen mit schwierigen Tätigkeiten

Beispiel:

Ankleider:in, die/der über handwerkliche Fähigkeiten als Schneider:in verfügt und entsprechend eingesetzt wird

3. Näher:innen
4. Beschäftigte, die als Helfer:innen für Requisiteur:innen tätig werden

Entgeltgruppe 5

1. Bühnenhandwerker:innen und Beschäftigte in den Theaterwerkstätten, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Protokollerklärung:

Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Bühnenhandwerker:innen und Beschäftigten in den Theaterwerkstätten aufweisen. Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Elektroberufe, Bauberufe, Raumausstatterin/Raumausstatter, Damen- und Herrenmaßschneider:innen, Holzverarbeitung und Veranstaltungstechnik der Fall.

2. Bühnenhandwerker:innen und Theaterhandwerker:innen, die eine verwaltungseigene Arbeiterprüfung abgelegt haben.
3. Beschäftigte, die aufgrund ihrer Erfahrung über die nach dem fachlichen Besetzungsbild von Bühnenhandwerker:innen und Beschäftigten in den Theaterwerkstätten erforderlichen Kenntnisse verfügen und entsprechend eingesetzt werden.

Protokollerklärung:

Vom Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse ist in der Regel auszugehen, wenn die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren verfügt.

4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik
5. Beleuchter:innen

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 an Theatern und Bühnen mit hochwertigen Tätigkeiten

Beispiele:

- Schlosser:innen, die selbständig und eigenverantwortlich hochwertige Bühnendekorationen anfertigen
- Tischler:innen, die selbständig und eigenverantwortlich Stilmöbel anfertigen oder andere ähnlich hochwertige Tischlerarbeiten verrichten
- Beschäftigte, deren Tätigkeit als Fachkraft für Veranstaltungstechnik sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

Protokollerklärung:

Eine Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die Fachkraft für Veranstaltungstechnik Lichtstellpulte oder Mischpulte eigenverantwortlich und selbständig konfiguriert und einrichtet oder Spezialaufgaben verrichtet (z. B. Videoschnitttechnik)

- Beschäftigte, denen als Beleuchter:innen das selbständige Einleuchten der Beleuchtungs- und Effektgeräte oder die selbständige Organisation und Durchführung der Spannungs- und Datenversorgung für die Beleuchtungs- und Effektgeräte obliegt oder die eigenverantwortlich die Fehlersuche und Instandsetzung sowie die Wartung, Reinigung von Beleuchtungsanlagen im laufenden Spielbetrieb vornehmen.



Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 an Theatern und Bühnen mit besonders hochwertigen Tätigkeiten

Beispiele:

- Stellwerksbeleuchter:in in selbständiger Tätigkeit; das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.
- Beschäftigte, denen als Beleuchter:innen eigenverantwortlich der Service und die Pflege der Stellwerksanlagen und Netzwerkeinrichtungen damit dazugehöriger Computerkomponenten obliegt
- Bühnenmaschinist:innen

Protokollerklärung:

Bühnenmaschinist:innen sind Beschäftigte, denen die Bedienung/Wartung/Instandsetzung und Programmierung elektronisch gesteuerter Punktzuganlagen, Versenkungsanlagen, Drehscheiben, o. ä. Anlagen/Maschinerien obliegt.

Anlage 2

**Richtlinien
für verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen
nach § 4 TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH**

Nr. 1

Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für Beschäftigte, die Tätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ausüben, ohne dafür den Prüfungsnachweis zu besitzen.
- (2) Verwaltungs- und betriebseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die im Bereich der Verwaltung oder des Betriebes, bei denen die/der Beschäftigte tätig ist, vorkommen und für die ein anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren die Grundlage bildet.

Nr. 2

Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Vollendung des 23. Lebensjahres und
 - b) eine mindestens dreijährige Beschäftigung mit einschlägigen Tätigkeiten des anerkannten Ausbildungsberufes mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb, in dem die/der Beschäftigte tätig ist, verbracht sein. Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.
- (2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Arbeitgeber. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung soll stattgegeben werden, wenn es sich um eine Beschäftigte/einen Beschäftigten handelt, die/der in



Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, die sonst nur von Beschäftigten mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren ausgeführt werden.

Nr. 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der für alle von diesen Richtlinien erfassten Verwaltungen und Betriebe gebildet wird.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) einer sachverständigen Beamtin / einem sachverständigen Beamten oder Beschäftigten als Vorsitzende:n,
 - b) einer Handwerks- oder Industriemeisterin / einem Handwerks- oder Industriemeister des betreffenden Berufszweiges,
 - c) einer/einem gelernten Beschäftigten mit Abschlussprüfung in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzer:in.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von dem Kommunalen Arbeitgeberverband nach Anhörung der Gewerkschaft ver.di bestellt.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Beisitzer, und zwar die Handwerks- oder Industriemeisterin / den Handwerks- oder Industriemeister aus Vorschlägen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, die/den gelernten Beschäftigten aus Vorschlägen der Gewerkschaft ver.di.
- (5) Der Kommunale Arbeitgeberverband kann die Ablegung der Prüfung einem in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 4 gebildeten betrieblichen Prüfungsausschuss hertragen.

Nr. 4

Prüfungsanforderungen

- (1) ¹Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass die/der Beschäftigte die in dem betreffenden anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gebräuchlichen

Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt. ²Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an eine Beschäftigte / einen Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 zu stellenden fachlichen Anforderungen entsprechen.

- (2) ¹Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. ²Sie besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. ³Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem die/der Beschäftigte durch eine geeignete Arbeitsprobe ihr/sein praktisches Können nachzuweisen hat.

Nr. 5

Prüfung

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden vom der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) ¹Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und theoretischen Prüfungsteils enthalten soll. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) ¹Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Prüfung dem Arbeitgeber mit. ²Hat die/der Beschäftigte die Prüfung bestanden, so stellt ihr/ihm der Prüfungsausschuss hierüber ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster aus. ³In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren die Prüfung abgelegt worden ist und welches Ergebnis erzielt wurde.

Nr. 6

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Hat die/der Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so kann sie/er diese nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist wiederholen. ²Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen. ³Sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen.



⁴Die/der Beschäftigte hat die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.

(2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Nr. 7

Prüfungsgebühren

(1) Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

(2) Die durch die Prüfung entstehenden Kosten werden anteilig von den Verwaltungen und Betrieben getragen, die Beschäftigte zu der Prüfung entsandt haben.

Nr. 8

Entgeltfortzahlung

Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der wegen der Prüfung unumgänglich notwendigen Abwesenheit Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD gewährt.

Nr. 9

Reisekosten

¹Der/Dem Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. ²Im Übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort nach den Ausführungsbestimmungen zum Bundesreisekostengesetz Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

Nr. 10

Anerkennung von verwaltungs- und betriebseigenen Prüfungen

Die nach diesen Richtlinien abgelegte Prüfung gilt für alle unter den Geltungsbereich des TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH fallenden Verwaltungen und Betriebe.

Anlage 3

Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten an Theatern und Bühnen

Nr. 1

Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen von Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten an Theatern und Bühnen, die als

- Ankleider:innen,
- Beleuchter:innen,
- Bühnenhandwerker:innen,
- Requisiteur:innen oder Rüstmeistergehilf:innen

beschäftigt werden.

Nr. 2

Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Vollendung des 23. Lebensjahres,
 - b) eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewährung als Beschäftigte/r an einem Theater oder einer Bühne - das letzte halbe Jahr bei dem Theater, bei dem sie/er die Zulassung zur Prüfung beantragt - in dem Fach, in dem sie/er die verwaltungseigene Prüfung ablegen will.
- (2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Arbeitgeber. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung soll stattgegeben werden, wenn es sich um eine Beschäftigte/einen Beschäftigten handelt, die/der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

**Nr. 3****Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) einer technischen Direktorin / einem technischen Direktor (Leiter:in als Vorsitzende:n,
 - b) einer/einem für das betreffende Fach zuständigen Obermeister:in oder Meister:in eines Theaters als Beisitzer:in,
 - c) einer/einem in dem betreffenden Fach geprüften Beschäftigten eines Theaters als Beisitzer:in.

Nr. 4**Prüfungsanforderungen**

- (1) ¹Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass die/der Beschäftigte die in ihrem/seinem Fach gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. ²Hierzu gehören insbesondere:
 - a) für Ankleider:innen
 1. Grundbegriffe der Kostümkunde
 2. Gründliche Kenntnisse der Magazinierung
 3. Bereitstellen der Kostüme einschließlich des Zubehörs für die Proben- und Aufführungsdienste einschließlich der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Magazine
 4. Bügeln
 5. einfachere Wasch- und Reinigungsarbeiten
 6. einfachere Näh- und Reparaturarbeiten
 - b) für Beleuchter:innen
 1. Gründliche Kenntnisse des Aufbaues, der Wirkungsweise und der Bedienung der gebräuchlichen Bühnenbeleuchtungsgeräte

2. Grundkenntnisse der Lichttechnik und Optik, die z. B. zum Auswechseln und Einstellen von Lampen, Linsensätzen und Spiegeln befähigen
 3. Fähigkeit zu schriftlichen Aufzeichnungen von selbst vorgenommenen Einstellungen mehrerer Bühnenbeleuchtungsgeräte
 4. Schaltungen und Reparaturen in der Stark- und Schwachstromtechnik unter Beachtung der VDE-Vorschriften
 5. Einhängen und Einrichten von Bühnenbeleuchtungsgeräten in Seile
 6. Aufstellen und Einrichten von Bühnenbeleuchtungsgeräten auf der Bühne und den Galerien
 7. Einstellen von Projektionsgeräten
 8. Installationen für Dekorationsbeleuchtungskörper
- c) für Bühnenhandwerker:innen
1. Grundrisse lesen und in den Aufbau übertragen
 2. Umgang mit hohen, sperrigen oder schweren Teilen sowie mit Gerüst- und Podestmaterial
 3. Kenntnis der einfachen Funktionen der Ober- und Untermaschinerie
 4. Bedienen von Handzügen, Ein- und Aushängen von Dekorationsteilen
 5. Bedienen von Versenkungsschiebern
 6. einfachere Holz- und Eisenarbeiten (z. B. Biegen, Bohren, Leimen, Richten, Stemmen, Verbinden) und Kenntnisse über Draht- und Hanfseile
 7. Anfertigen einfacher Werkstücke (z. B. Blenden)
 8. einfache Reparaturen an Dekorationsteilen
- d) für Requisiteur:innen
1. Ausreichende Kenntnisse der Stilkunde
 2. Einrichten von Proben und Vorstellungen nach Buch oder Angabe
 3. Herstellen von Handrequisiten (Kleinrequisiten) und anderen Requisiten (ausgenommen Möbel)



4. Beschaffen, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken und Tabakwaren
5. Hervorrufen von akustischen und optischen Effekten
6. sonstige zur Requisitenabteilung des jeweiligen Theaters gehörende Arbeiten
7. sachgemäße Lagerung und Pflege der Requisiten

e) für Rüstmeistergehilf:innen

1. Ausreichende Kenntnisse der Stilkunde
2. gründliche Kenntnisse der Materialkunde
3. Einrichten von Proben und Vorstellungen nach Buch oder Angabe
4. metallenden Gegenständen sowie von Schmuck nach Anleitung
5. Beschaffen, Verarbeiten, Anwenden und Lagern pyrotechnischer Mittel
6. sachgemäße Lagerung und Pflege des Fundus

- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) In der praktischen Prüfung muss die/der Beschäftigte nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die in Absatz 1 jeweils für ihr/sein Fach aufgeführten Arbeiten unter Beachtung der maßgebenden Sicherheitsvorschriften sachgemäß und sorgfältig zu verrichten.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung hat die/der Beschäftigte auch ausreichende Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften, der Feuerenschutzvorschriften, der Betriebssicherheitsvorschriften und der Hausordnung nachzuweisen. ²Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil etwa eine halbe Stunde dauern.

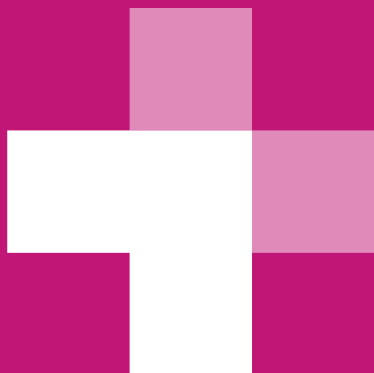
Nr. 5

Weitere Vorschriften

- (1) Von der Anlage 2 gelten entsprechend:
 - Nr. 5 Prüfung
 - Nr. 6 Wiederholung der Prüfung
 - Nr. 7 Prüfungsgebühren
 - Nr. 8 Entgeltfortzahlung
 - Nr. 9 Reisekosten
 - Nr. 10 Anerkennung von verwaltungs- und betriebseigenen Prüfungen
- (2) Die/Der Beschäftigte führt nach bestandener Prüfung die sich aus Nr. 1 für das betreffende Fach ergebende Bezeichnung.

DEIN PLUS

IM ÖFFENTLICHEN DIENST



www.komba-sh.de



Im Berufsleben läuft nicht immer alles wie geplant. Wir helfen dir, wenn es wirklich darauf ankommt. Egal ob bei Fragen zu deinen Rechten, der Durchsetzung deiner Ansprüche oder dem Schutz vor Abmahnung, Kündigung bzw. Disziplinarverfahren. Wir beraten dich und stehen dir auch vor Gericht mit unseren spezialisierten Anwälten zur Seite.

DEIN PLUS ...

DURCH
RECHTSSCHUTZ

Profitiere als komba Mitglied von unseren exklusiven Vorteilen

Interessenvertretung

Streikgeld

Rechtsschutz

günstige Mitgliedsbeiträge

Mitwirkung
bei

Tarifverhandlungen

Vorteilswelt

und vielem mehr

www.komba-sh.de

